

Nicht betriebsnotwendiges negatives Vermögen in der Unternehmensbewertung (von KMU)

Dr. Heiko Buck*

Die Abgrenzung und Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens wird in der Literatur und Rechtsprechung vornehmlich im Zusammenhang mit positiven Vermögenswerten (Aktivwerten) diskutiert. Zur Berücksichtigung bzw. sachgerechten Handhabung von nicht betriebsnotwendigen Verpflichtungen (Passivwerten) sind im Schrifttum kaum Beiträge veröffentlicht worden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem Bewertungspraktiker Anregungen geben, da insbesondere bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) durch erteilte nicht betriebsnotwendige Pensionszusagen eine wesentliche Belastung der Gesellschaft wertangemessen zu berücksichtigen ist.

1. Einleitung

In der Bewertungspraxis und Rechtsprechung werden die Discounted Cash Flow-Methode oder die Ertragswertmethode als sachgerechte Bewertungsmethoden anerkannt. Der Ertragswert entspricht dem Barwert aller zukünftigen finanziellen Überschüsse, die bei Erhaltung der ertragbringenden Substanz des Bewertungsobjektes dem Anteilseigner zufließen können. Dabei ist das betriebsnotwendige Vermögen die Grundlage für die Ertragskraft.

Die Unternehmenswertermittlung erstreckt sich darüber hinaus auch auf möglicherweise vorhandene nicht betriebsnotwendige bzw. neutrale Vermögensteile, die jederzeit veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen. Methodisch werden diese nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände (Aktivwerte) mit ihrem Netto-Einzelveräußerungspreis gesondert ermittelt und dem Ertragswert hinzugerechnet.

In der Praxis weist das nicht betriebsnotwendige Vermögen häufig jedoch auch negative Werte auf.¹ Dies gilt insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) in Rechtsform der GmbH, wenn eine kleine GmbH ihren geschäftsführenden Gesellschaftern Pensionszusagen erteilt hat, die für die Durchführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind.² Diese in Zukunft noch zu erfüllenden Pensionsverpflichtungen sind gleichwohl im Rahmen der Unternehmensbewertung – analog zum positiven nicht betriebsnotwendigen Vermögen – wertmindernd zu berücksichtigen.

2. Abgrenzung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens

2.1 Sachlich korrekte Abgrenzung betrieblicher Vermögens- und Schuldposten

Bei der Analyse des vorliegenden Unternehmensvermögens sind neben den betriebsnotwendigen auch sog. neutrale Vermögens- und Schuldposten zu untersuchen. Damit zusammenhängend sind zahlreiche weitere Daten und Informationen zu berücksichtigen, um einen sachgerechten Unternehmenswert zu ermitteln.

In die Ertragswertberechnung sind grundsätzlich nur unternehmensrelevante Zahlen einzubeziehen. Es ist gutachterlich zu untersuchen, ob dem Grunde nach und ggf. in welcher Höhe die vorliegenden Bilanz- und GuV-Posten Bestandteil des Unternehmenswertes sind oder diese ggf. außerhalb der Ertragswertberechnung als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmenswert wird nur dann sachgerecht ermittelt, wenn alle zu berücksichtigenden Faktoren und Einflussgrößen sachlich und zeitlich zutreffend abgegrenzt werden.³ Die sachliche Abgrenzung ist generell bei KMU schwierig, da häufig fließende Übergänge zwischen dem privaten und betrieblichen Vermögen vorliegen (zB bei Mietzahlungen, betrieblichen Finanzierungen, Gehältern und Altersversorgungsverpflichtungen).⁴

Aufgrund der Gegebenheiten bei KMU und den besonderen inhaberbezogenen Einflüssen ist die sachliche Abgrenzung im Rahmen der Unternehmensbewertung nicht einfach. Unabhängig von diesen Besonderheiten sind mitunter erhebliche Zusatzberechnungen und Anpassungen bzw. Bereinigungen erforderlich, um sachgerechte Ergebnisse zu ermitteln.

Dies gilt nicht nur für die Aktiva, sondern auch für den Bereich der Passiva. Dort sind ebenfalls häufig sachliche und stichtagsbezogene Abgrenzungen vorzunehmen. Diese können den Personalbereich, allgemeine Verbindlichkeiten oder den steuerlichen Bereich betreffen.

2.2 Betriebsnotwendiges und neutrales Vermögen

In der Praxis wird zur Unterscheidung von betriebsnotwendigem und neutralem Vermögen eine wertbezogene Abgrenzung und eine funktionale Abgrenzung diskutiert.⁵ Das

* Dr. Heiko Buck, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, ist in eigener Kanzlei als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie sachverständiger Gutachter tätig. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Unternehmensbewertung und der Erstellung gerichtlicher Gutachten.

1 Bei vorliegendem nicht betriebsnotwendigem negativen Betriebsvermögen bzw. Passivwerten wird in der Bewertungspraxis auch von „negativen Sonderwerten“ gesprochen.

2 Zur Abgrenzung von betriebsnotwendigem und neutralem Vermögen vgl. 2.2.

3 Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 idF 2008), IDW-FN 2008, 271 (290) Rn. 157.

4 Vgl. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes kleiner und mittelgroßer Unternehmen, 2014 (abrufbar unter www.bstbk.de) Rn. 6 oder IDW, Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxis-hinweis 1/2014), IDW-FN 2014, 283 (286 f.) Rn. 6 sowie *Ithau/Duscha/Gödecke*, Besonderheiten bei der Bewertung von KMU, 2013, 107 ff.

5 Vgl. WP-Handbuch 2014, Bd. II, 42 Rn. 137.

IDW geht im Bewertungsstandard IDW S1 von einer funktionalen Abgrenzung aus⁶, die auch von der Rechtsprechung regelmäßig herangezogen wird.⁷

Als nicht betriebsnotwendig gelten danach sämtliche Vermögensgegenstände, die nicht dem eigentlichen Betriebszweck dienen und zur Erzielung der der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Erträge nicht erforderlich sind und deshalb ohne weiteres veräußert werden könnten, ohne den zukünftigen Ertrag zu beeinträchtigen.⁸

Konkrete Ausführungen zu Sachverhalten, in denen die Passivwerte die Aktivwerte übersteigen und per Saldo zu einem negativen nicht betriebsnotwendigen Vermögen führen, sind dem Schrifttum dezidiert nicht zu entnehmen. In der Literatur finden sich lediglich Hinweise, dass nicht betriebsnotwendige Schulden unter Umständen in Gesellschafterdarlehen oder Pensionslasten vorliegen können und diese ggf. mit ihrem Ablöswert gesondert zu bewerten sind.⁹ Wie diese dann im Einzelfall praktisch zu bewerten sind, wird nicht näher beschrieben. In der Literatur bzw. Rechtsprechung findet sich darüber hinaus für den Fall einer börsennotierten Aktiengesellschaft lediglich der Hinweis, dass Pensionsrückstellungen mit einer Unterdeckung in Höhe dieses Betrages als neutrales Vermögen zu behandeln sind, falls diese Unterdeckung nicht aufgeholt werden soll.¹⁰ Insbesondere bei vorliegenden Pensionsverpflichtungen von KMU sind einige wesentliche Fragen zu klären.

In der Praxis dürften zahlreiche Fälle im Rahmen der Bewertung von KMU vorliegen, bei denen auf der Passivseite Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden, die bei näherer Analyse in voller Höhe als nicht betriebsnotwendig anzusehen sind. Die Erteilung der Pensionszusagen ist häufig nicht zur Förderung des eigentlichen Betriebszwecks erforderlich. Dies wird deutlich, wenn eine Vielzahl vergleichbarer KMU die betrieblichen Erträge realisieren kann, ohne entsprechende Pensionszusagen erteilt zu haben. Diese Pensionsverpflichtungen könnten dann ggf. im Rahmen der Unternehmensbewertung als gesondert zu bewertende (unsichere) neutrale Verbindlichkeiten einzuordnen sein. In diesem Zusammenhang sind auch die damit zusammenhängenden Aktivwerte (zB Rückdeckungsversicherungen) in die Betrachtung einzubeziehen. Insoweit sind bei der Ermittlung des neutralen Vermögens die Pensionsverpflichtungen sowie die damit zusammenhängenden Aktivwerte des Deckungsvermögens per

Saldo als gesondert zu berücksichtigende (neutrale) Verbindlichkeiten vom Unternehmenswert abzuziehen.¹¹

3. Berücksichtigung nicht betriebsnotwendiger Pensionsverpflichtungen

3.1 Bilanzielle Bewertung von Pensionsrückstellungen

In der Bilanzierungspraxis werden bei Vorliegen von Pensionsverpflichtungen regelmäßig Pensionsgutachten in Auftrag gegeben. Diese beinhalten im Regelfall die Verpflichtungen, die nach den steuerlichen Vorschriften (§ 6a EStG) und handelsrechtlichen Vorgaben gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zu berücksichtigen sind. In den letzten Jahren beinhalten nicht nur die steuerlich, sondern auch die handelsrechtlich anzusetzenden Bewertungsparameter erhebliche Abweichungen zu den am Bewertungsstichtag tatsächlich vorliegenden Verhältnissen. Dies betrifft insbesondere den Diskontierungszinssatz. Sofern eine realitätsnahe Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum tatsächlichen Zeit- bzw. Marktwert vorgenommen werden soll, sind die vorliegenden HGB-Gutachten im Regelfall nicht geeignet, die tatsächliche Verpflichtung darzustellen.

In den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von KMU werden die Rückstellungen für Pensionszusagen häufig nach versicherungsmathematischen Grundlagen unter Anwendung der Heubeck-Tafeln bewertet. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass durch das BilMoG v. 25.5.2009 die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen für die Geschäftsjahre ab (spätestens) 2010 geändert wurden. Pensionsrückstellungen sind seit diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des notwendigen Erfüllungsbetrages und gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit einem durch die Deutsche Bundesbank bekannt zu gebenden Diskontierungszinssatz zu ermitteln. Die Pensionsrückstellungen der Gesellschaft werden mit dem von der Bundesbank veröffentlichten Zinssatz diskontiert (7-Jahresdurchschnitt), der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszins zum 31.12.2015 betrug 3,89 % und liegt damit deutlich über dem aktuell zum Bewertungsstichtag vorliegenden Marktzins. Der Ansatz des 7-Jahresdurchschnitts erfolgt grundsätzlich bis zum 31.12.2015.

Die Abweichung zwischen dem veröffentlichten Rechnungszins und dem Marktzins dürfte sich ab 2016 aufgrund der Änderung in § 253 Abs. 2 und 6 HGB nF in der näheren Zukunft weiter vergrößern. Aufgrund der Neuregelung ist ab 2016 eine Verlängerung des Zeitraums zur Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes für die Diskontierung der Altersversorgungsverpflichtungen von sieben auf zehn Geschäftsjahre vorzunehmen (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB nF). Es handelt sich hier um eine handelsrechtliche Pflichtvorgabe, um die Unternehmen von den Auswirkungen der Niedrigzinsphase bilanziell zu entlasten. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht daher entsprechend die Zinssätze, die sich aus einem zehnjährigen Vergangenheitszeitraum ergeben. Der von der Bundesbank veröffentlichte 10-Jahresdurchschnitt (bei Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren) beträgt zum 31.12.2015 4,31 % und ist damit um rd. 0,42 %-Punkte hö-

6 Vgl. IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 idF 2008), IDW-FN 2008, 271 (279) Rn. 59.

7 Vgl. *Hachmeister/Ruthardt* BB 2014, 875 (876) und die dort angegebene Literatur.

8 Vgl. *Emmerich* in *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl. 2013, § 305 Rn. 72; *Peemöller* in *Peemöller*, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 6. Aufl. 2015, 45 f.; *Hannes* in *Peemöller*, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung 6. Aufl. 2015, 1402.

9 Vgl. *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 4. Aufl. 2013, 10; *Hüttemann/Meinert* in *Fleischer/Hüttemann*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2015, § 7 Rn. 51.

10 Vgl. *Großfeld*, Recht der Unternehmensbewertung, 7. Aufl. 2012, 323 Rn. 1167.

11 Dieser „negative Sonderwert“ kann gesondert bzw. separat vom Ertragswert abgezogen oder ggf. in der Auszahlungsreihe als Annuität in der ewigen Rente wertmindernd in Abzug gebracht werden.

AUFSATZ

her als der siebenjährige Jahresdurchschnitt. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Geschäftsjahr 2015 wahlrechtsweise herangezogen werden.

Das nachfolgend dargestellte Beispiel basiert auf einem praktischen Bewertungsfall, in dem ein Minderheitsgesellschafter die Anteile des geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafters zu einem angemessenen Kaufpreis erwerben wollte. Die hier aufgeführten Zahlen in den Beispielen wurden zur Verdeutlichung gerundet.

Beispiel: Handelsrechtliche Bilanzierung gemäß BilMoG

Eine kleine GmbH weist eine Pensionsrückstellung aus. Diese resultiert aus einer unverfallbaren Anwartschaft für einen bereits ausgedienten Geschäftsführer und einer Verpflichtung gegenüber einem noch tätigen Geschäftsführer, für die bereits Rentenleistungen erbracht werden. Der Rentner ist 70 Jahre alt, für die Anwartschaft werden in 20 Jahren die ersten Rentenzahlungen fällig.

Die Pensionsverpflichtungen (gemäß BilMoG) betragen gemäß eines am 26.1.2016 erstellten Pensionsgutachtens der XYZ Aktuar GmbH insgesamt 500.000 €. Davon entfallen 200.000 € auf die unverfallbare Anwartschaft und 300.000 € auf die bereits eingetretene Rente. Der Zeitwert des Deckungsvermögens aus Rückdeckungsversicherungen beträgt gemäß Pensionsgutachten 200.000 €. Per Saldo ergeben sich wirtschaftlich „Netto-Pensionsverpflichtungen“ iHv 300.000 €, sofern die zusammenhängenden Aktivwerte aus entsprechend abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet werden. Annahmegemäß weist die Gesellschaft zum 31.12.2015 eine „Mindest-Pensionsrückstellung“ aus, so dass eine handelsrechtliche Unterdeckung iHv 36.000 € zu verzeichnen ist.

Diese resultiert aus der Neubewertung nach BilMoG zum 1.1.2010. Danach wurde ab dem Geschäftsjahr 2010 eine Zuführung iHv 60.000 € erforderlich. Dieser Betrag ist mit mindestens 1/15 dieser Umstellungsdifferenz jährlich pro Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.12.2024 aufwandswirksam der Pensionsrückstellung zuzuführen. In den Geschäftsjahren 2010 bis 2015 wurden jeweils 4.000 € der Pensionsrückstellung zugeführt. Für die Folgejahre 2016 bis 2024 verbleibt insgesamt ein zusätzlich zu passivierender Restbetrag von 36.000 €. Es handelt sich hier um eine handelsrechtlich ermittelte „Last“, die jedoch aufgrund von Übergangsvorschriften (noch) nicht zu passivieren ist. Die handelsrechtliche (wirtschaftlich saldierte) Pensionsverpflichtung beträgt danach 336.000 €, wovon 300.000 € als Pensionsrückstellung in der Bilanz passiviert sind.¹²

Zusätzlich zur bekannten, jedoch handelsrechtlich noch nicht passivierten „Last“ existiert zum Bewertungsstichtag bei einer BilMoG-Bilanzierung eine weitere „stille Last“, da die Pensionsverpflichtungen bei Ansatz einer Zeitwert-Passivierung mit dem aktuell zum Bewertungsstichtag vorliegenden niedrigeren Marktzins eine wesentlich höhere Verpflichtung aufweisen.

3.2 Zeitwert von Pensionsverpflichtungen

Eine realitätsnähere Bewertung zum Bewertungsstichtag erfordert im Regelfall eine Bewertung nach den Vorschriften der International Accounting Standards (IAS). Der Ansatz und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen werden in der Vorschrift IAS 19, rev. 2011, (IAS 19) geregelt.

Danach ist zum Bewertungsstichtag der Rechnungszins auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Bewertungsstichtag für erstklassige, festverzinsliche Unternehmensanleihen (High Quality Corporate Bonds) am Markt erzielt werden. Laufzeiten der zugrunde gelegten Anleihen sollen dabei mit der voraussichtlichen Fälligkeit der zu erbringenden Leistungen übereinstimmen.

Die von der Heubeck AG anhand von Musterbeständen ermittelten Zinssätze gemäß IAS 19.83 betragen zum 31.12.2015 für Anwärter 2,45 % und für Rentner 2,00 %. Für den Mischbestand wurde von Heubeck ein Rechnungszins von 2,35 % ermittelt.¹³

Wie bereits vorstehend im Abschnitt 3.1. beschrieben, weist die Gesellschaft zum Bewertungsstichtag 31.12.2015 in der Bilanz eine (saldierte) Pensionsrückstellung von 300.000 € aus. Diese passivierte „Mindest-Pensionsrückstellung“ ergibt sich aus den unsaldierten Pensionsverpflichtungen iHv 500.000 € abzüglich des Zeitwertes des Deckungsvermögens von 200.000 €. Als weitere bisher noch nicht passivierte Last besteht eine Deckungslücke von 36.000 €, die aus der BilMoG-Umstellung des Jahres 2010 resultiert.

In Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen mit einem Rechnungszins von 3,89 % berechnet. Als weitere Rechnungsgrundlage diente die Heubeck-Richttafel 2005 G. Die zukünftige Renten-Entwicklung wurde dabei mit 1,5 % berücksichtigt.

Da der handelsrechtlich anzusetzende Rechnungszins sich aus einem Durchschnittswert der letzten 7 Jahre ableitet, ist dieser Rechnungszins aufgrund des stark sinkenden Zinsniveaus deutlich höher als der Markt- bzw. Zeitwert der Verpflichtung.

Beispiel: Bilanzierung gemäß IAS 19

Der von Heubeck ermittelte Rechnungszins für einen IFRS-Zeitwert zum 31.12.2015 legt bei einem Mischbestand von Rentnern und Anwärtern einen Rechnungszins von 2,35 % zugrunde. Gemäß vorliegendem Pensionsgutachten nach IFRS-Rechnungsparametern errechnet sich daraus zum 31.12.2015 ein Zeitwert der Pensionsverpflichtung von € 750.000. Nach Saldierung des positiven Planvermögens (Aktivwert des Deckungsvermögens) von 200.000 €¹⁴ ergibt sich ein Nettobilanzansatz der Pensionsverpflichtungen gemäß IAS 19 von 550.000 €.

Ergebnis: Zwischen dem passivierten Betrag der Pensionsverpflichtungen (300.000 €) und dem Markt- bzw. Zeitwert (550.000 €) liegt somit eine Differenz von 250.000 €. Es handelt sich um eine stichtagsbezogene stille Last¹⁵, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht am Bilanzstichtag passiviert wurde.

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass es sich bei den Pensionsverpflichtungen um nicht betriebsnotwendiges Vermögen handelt, sind die Aufwendungen aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung sowie die Rentenzahlungen und sonstige damit zusammenhängende Aufwendungen und Erträge (einschließlich Aktivwerte aus der Rückdeckungs-

12 Gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB ist die Differenz der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang anzugeben.

13 Vgl. Heubeck Zins-Info v. 4.1.2016 unter www.Heubeck.de.

14 Im vorliegenden Bewertungsfall entspricht der Aktivwert gemäß BilMoG dem Zeitwert des Aktivvermögens gemäß IAS-Vorschriften.

15 Da die handelsrechtliche Deckungslücke von 36.000 € bekannt ist, liegt genau genommen eine stille Last von 214.000 € vor.

AUFSATZ

versicherung) in der Planungsrechnung gewinnerhöhend bzw. gewinnmindernd zu eliminieren. Diese „Bereinigung“ ist erforderlich, da ansonsten eine (partielle) Doppelberücksichtigung dieser Aufwands- und Ertragspositionen erfolgen würde. Da die Gesellschaft jedoch die Last der Pensionsverpflichtungen zu tragen hat, sind diese als nicht betriebsnotwendiges (negatives) Vermögen gesondert (mit dem Zeitwert) in Abzug zu bringen.

Das nicht betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus dem Saldo des Zeitwertes des nicht betriebsnotwendigen Aktivvermögens (200.000 €) und dem Zeitwert der nicht betriebsnotwendigen Passiva (750.000 €) zusammen. Per Saldo ergibt sich in diesem Fall ein *Passivüberhang* von 550.000 €.

3.3 Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen

In der Literatur ist es unstrittig, dass die Erlöse aus dem (tatsächlichen oder fiktiven) Verkauf des nicht betriebsnotwendigen (positiven) Aktivvermögens unter Abzug der Steuerbelastung zu erfassen sind.¹⁶ Die Thematik des nicht betriebsnotwendigen Passivvermögens im Allgemeinen und der nicht betriebsnotwendigen Pensionsverpflichtungen im Besonderen ist in der Literatur bisher nur selten erörtert worden.

In der Realität kann die Kapitalgesellschaft – trotz bestimmter steuerlicher Einschränkungen – die Aufwendungen für Altersversorgungsverpflichtungen steuerlich geltend machen. Die wirtschaftliche Last der Pensionsverpflichtungen wird durch die steuerliche Abzugsfähigkeit gemindert.

Es ist insoweit angemessen, neben den anfallenden Ausgaben der Unternehmung auch die in Zukunft damit verbundene Steuerentlastung mit in die Betrachtung einzubeziehen. Würde dies nicht erfolgen, wäre der Wert des Unternehmens wirtschaftlich nicht sachgerecht ermittelt. Die zukünftigen Steuervorteile sind daher als positiver Effekt bei der Berechnung des nicht betriebsnotwendigen negativen Vermögens zu berücksichtigen.

Die Berechnung der unternehmensindividuellen Steuerentlastung durch die Abzugsfähigkeit der Pensionsverpflichtungen stellt sich dabei nicht trivial dar. Sie muss unter den steuerlichen Bedingungen vorgenommen werden, die am Stichtag vorliegen (Stichtagsprinzip). Steuerlich zu erwartende Änderungen sind für den Planungszeitraum nur zu berücksichtigen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen bereits am Stichtag eingeleitet wurden. Konkret bedeutet dies: Es sind grundsätzlich die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zur Altersversorgung und die entsprechenden Unternehmenssteuersätze (Körperschaft- und Gewerbesteuersatz) aus Sicht des Bewertungsstichtages zugrunde zu legen.

Bei im Nachhinein vorzunehmenden Bewertungen sind sich verändernde steuerliche Verhältnisse (zB niedrigere oder höhere Steuersätze, ggf. Änderung oder Wegfall des Solidaritätszuschlags etc.) nicht zu berücksichtigen, sofern die Umsetzung dieses gesetzlichen Vorhabens nicht beschlossen bzw. eingeleitet wurde.

Der zukünftige abzugsfähige Aufwand für die Pensionsverpflichtungen im Prognosezeitraum und die daraus resul-

tierenden Steuervorteile sind jedoch zum Bewertungsstichtag nicht bekannt. Zum einen sind weder die Höhe noch der zeitliche Anfall der Zahlungsströme bekannt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft in der Vergangenheit bereits einen Teil der in der Zukunft erwarteten Pensionszahlungen über die (begrenzt) steuerlich anerkannte Zuführung zur Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG passivieren konnte. Die in Zukunft erwarteten Pensionszahlungen führen in Höhe der im Prognosezeitraum steuerlich abzugsfähigen Versorgungsaufwendungen zu geringeren Steuerzahlungen. Dieser steuerliche Vorteil ist analog zum positiven nicht betriebsnotwendigen Vermögen zu berücksichtigen.

Da der steuerliche Vorteil der Gesellschaft jedoch zu einem wesentlichen Teil erst in der fernen Zukunft realisiert werden kann, muss die in Zukunft zu erwartende Steuerersparnis mit dem Barwert angesetzt werden. Detaillierte Informationen über die genaue Höhe und den zeitlichen Anfall der zukünftigen Zahlungsströme aus der bzw. den Pensionsverpflichtungen und damit verbundener steuerlicher Abzugsfähigkeit liegen im Regelfall nicht vor. Aus diesem Grund muss eine sachgerechte Schätzung vorgenommen werden. Dies könnte unter Berücksichtigung des individuellen Einzelfalles und Zugrundelegung sachgerechter und vereinfachender Annahmen ggf. in Anlehnung der Vorgehensweise des IDW S1 erfolgen.

Das IDW hat im Rahmen der Ermittlung der Nettoausschüttung bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung die vereinfachte Prämisse bzw. typisierende Annahme gesetzt, dass die voraussichtliche Ausschüttung aus den thesaurierten Gewinnen in ferner Zukunft liegt und daher lediglich 50 % des nominalen Einkommensteuersatzes zugrunde zu legen ist.¹⁷ Da im hier vorliegenden Fall – neben einer bereits eingetretenen Rentenverpflichtung – lediglich eine Anwartschaft vorliegt, die erst in ca. 20 Jahren sukzessive zu Pensionszahlungen führt, und zudem aufgrund der vorgelagerten Bildung der Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG lediglich eine anteilige steuerliche Berücksichtigung in Zukunft vorliegt, könnte auch hier ggf. eine Minderung des Unternehmenssteuersatzes in Erwägung gezogen werden. Durch diese Vorgehensweise könnte eine Barwertbetrachtung vereinfacht abgebildet werden.

Hierzu müssten in Abhängigkeit von der im Einzelfall vorliegenden Altersversorgungsstruktur genauere Analysen vorgenommen werden. So dürfte zB für eine unverfallbare Anwartschaft, die erst in 20 oder 30 Jahren zur Auszahlung führt, ein anderer Ansatz erforderlich sein als für eine Pensionsverpflichtung, für die die Gesellschaft bereits seit Jahren Rentenzahlungen leistet.

Für die in ferner Zukunft zu zahlenden Rentenleistungen aus der Anwartschaft könnte ein – analog zum vereinfachten IDW S1-Ansatz – deutlich geminderter Unternehmenssteuersatz zugrunde gelegt werden. Dieser könnte – in Abhängigkeit vom Beginn des Renteneintritts und vom Zinssatz – ggf. zwischen 20 % und 50 % des aktuellen Unternehmenssteuersatzes betragen. Für die Zahlungen der bereits eingetretenen Rente bzw. für die daraus resultierenden künftigen

16 Vgl. Hachmeister/Ruthardt BB 2014, 875 (877).

17 Vgl. Wagner/Saur/Willershausen WPg 2008, 731 (736).

AUFSATZ

Steuerersparnisse wäre – in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall – ein Anteil zwischen 50 % und 80 % des vollen Steuersatzes denkbar. Der ermittelte gesamte Unternehmenssteuersatz könnte dann – unter Zugrundelegung des vorliegenden Einzelfalles – mit einem Anteil, der ggf. zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ liegt, zur Geltung kommen. Zur etwaigen Festlegung eines typisierten sachadäquaten Steuersatzes wären jedoch zuvor weitere empirische Untersuchungen durchzuführen.

Aus Vereinfachungsgründen soll im hier nachfolgenden Beispielfall – analog zur Annahme des IDW – eine Berücksichtigung von rd. $\frac{2}{3}$ (67 %) des Unternehmenssteuersatzes zum Bewertungsstichtag (hier: 31.12.2015) als sachgerecht (im Sinne einer vereinfachten Barwertbetrachtung) angesehen werden.

Beispiel: Berücksichtigung der Steuerersparnis für das Unternehmen

Die zum Bewertungsstichtag 31.12.2015 in der Steuerbilanz passivierte Pensionsrückstellung beträgt 200.000 €. Die Pensionsverpflichtungen gemäß IAS 19 betragen (netto) 550.000 €. Annahmegemäß wird für die Zukunft ein Altersversorgungsaufwand von 350.000 € als steuerlich abzugsfähig geschätzt. Der Gewerbesteuer-Hebesatz soll 400 % betragen, so dass ein Gewerbesteuersatz von 14 % vorliegt. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % (= 15,83 %). Daraus errechnet sich insgesamt ein Unternehmenssteuersatz von 29,83 %. Bei Zugrundelegung einer Barwertbetrachtung soll der Unternehmenssteuersatz zu $\frac{2}{3}$ angesetzt werden und dadurch vereinfachend den späteren, derzeit noch ungewissen, Zahlungsverlauf berücksichtigen. Es ergibt sich danach ein anzusetzender Steuersatz von rd. 20 % (= 29,83 % \times 67 %).

Bei einem Ansatz dieses Steuersatzes errechnet sich in Zukunft eine geschätzte Steuerersparnis, die zum Bewertungsstichtag 31.12.2015 mit einem Betrag von rd. 70.000 € (= 350.000 € \times 20 %) anzusetzen ist.

Ergebnis: Nach Abzug des geschätzten zukünftigen Steuervorteils ergibt sich somit rechnerisch zum 31.12.2015 für die GmbH unter Berücksichtigung der IAS 19-Pensionsverpflichtungen eine Belastung (nach Steuern) von rd. -480 T€ (= -550 T€ + 70 T€). Dieser Betrag ist gesondert vom ermittelten Ertragswert in Abzug zu bringen und führt zu einem entsprechend geringeren Unternehmenswert.

In der Literatur und Rechtsprechung wird die Frage der Berücksichtigung *persönlicher Steuern* bei der Bewertung des nicht betriebsnotwendigen positiven Vermögens kontrovers diskutiert.¹⁸ Während das IDW und ein Großteil des Schrifttums den Abzug der persönlichen Einkommensteuer des Anteilseigners befürworten¹⁹, sieht ein anderer Teil den Abzug der persönlichen Einkommensteuer als nicht sachgerecht an.²⁰

Zum nicht betriebsnotwendigen negativen Vermögen liegen keine konkreten Empfehlungen oder Hinweise vor. Im hier vorliegenden Einzelfall der Bewertung eines KMU im Kauf- bzw. Verkaufsfall erscheint es weder praxisnah noch sachgerecht, hinsichtlich der vorliegenden nicht be-

triebsnotwendigen Pensionsverpflichtungen eine zusätzliche Berücksichtigung der Steuerauswirkungen auf Gesellschafterebene vorzunehmen. Ein zusätzlicher Ansatz von etwaigen (persönlichen) Steuervorteilen auf der Ebene des ausscheidenden Gesellschafters würde (im Rahmen einer objektivierte Bewertung) zu einer ungerechtfertigten Erhöhung des Unternehmenswertes und ggf. zu einer Kaufpreiserhöhung für den Erwerber führen, die wirtschaftlich nicht angemessen wäre.

Abschließend soll erwähnt werden, dass der Ansatz der BilMoG-Pensionsverpflichtungen (im Beispiel: -300 T€) abzüglich darauf latent bestehender Steuervorteile (+ 60 T€) bei Ansatz eines Steuersatzes von 20 % (= $\frac{2}{3}$ des Unternehmenssteuersatzes) im Rahmen von Unternehmensbewertungen nicht sachgerecht wäre, da die zum Bewertungsstichtag vorliegenden Verpflichtungen bzw. die stillen Lasten (= Differenz zum Zeitwert) zum Bewertungsstichtag 31.12.2015 hier nicht angemessen berücksichtigt sind. Der Unternehmenswert bzw. der etwaige Kaufpreis für einen potenzieller Erwerber würde einen zu hohen Betrag ergeben.

4. Zusammenfassung

- (1) Nicht betriebsnotwendiges negatives Passivvermögen, dh Verpflichtungen bzw. „Schulden“, sind bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich mit dem „Marktbzw. Zeitwert“ zum Bewertungsstichtag gesondert (wertmindernd) in Abzug zu bringen.
- (2) Die Planungsrechnung muss entsprechend (gewinnerhöhend) bereinigt werden, um eine Doppelberücksichtigung der Verpflichtungen auszuschließen.
- (3) Pensionsrückstellungen sind grundsätzlich mit dem zum Bewertungsstichtag relevanten Zeitwert anzusetzen.
- (4) Die gemäß BilMoG zu errechnende Pensionsverpflichtung entspricht im Regelfall nicht dem Zeitwert und muss daher durch den Ansatz einer Pensionsverpflichtung gemäß IAS 19 ersetzt werden.
- (5) In Zukunft zu erwartende Steuerersparnisse des Unternehmens sind – analog der Steuerbelastungen beim Ansatz von nicht betriebsnotwendigem positivem Vermögen – (werterhöhend) bei der Ermittlung der Verpflichtung zu berücksichtigen.
- (6) Aufgrund in der Praxis häufig nicht vorliegender Detailunterlagen zum Verlauf der künftigen Rentenzahlungen und deren steuerlicher Abzugsfähigkeit könnte eine vereinfachte Berücksichtigung der zukünftigen Steuervorteile analog der „effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung“ mit einem geringeren Steuersatz in Erwägung gezogen werden.
- (7) Die Höhe des verringerten Unternehmenssteuersatzes ist in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Pensionsverpflichtungen (Anwartschaften und/oder Renten) und deren zeitlichem Verlauf unter Zugrundelegung der vorgenommenen Analysen des Einzelfalles nach gutachterlichem Ermessen transparent festzulegen und zu begründen.
- (8) Persönliche Steuervorteile auf Gesellschafterebene sind im Rahmen der hier vorgestellten Systematik nicht zusätzlich in die Ermittlung des Unternehmenswertes einzubeziehen.

18 Vgl. Hachmeister/Ruthardt BB 2014, 875 (877); Hüttemann/Meinert (Fn. 9), § 7 Rn. 38 ff.

19 Vgl. IDW S1 idF 2008, IDW-FN 2008, 271 (279) Rn. 61; Hachmeister/Ruthardt BB 2014, 875 (878); für den Ansatz einer hälftigen effektiven Abgeltungsteuer plädiert Walther BewP 2010, 8 (11).

20 Vgl. Hüttemann/Meinert (Fn. 9), § 7 Rn. 39.